

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

vom 08.08.2025

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes und des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saulgrub folgende

S a t z u n g für die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
 1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 €
 2. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

- (3) Kurbeitragsfrei sind:
1. Personen mit einer Behinderung ab 80 v.H. sind bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises. Ebenfalls Kurbeitragsfrei ist eine Begleitperson für Schwerbeschädigte mit dem Zusatzvermerk „B“ im Schwerbeschädigtenausweis. Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft unter Vorlage des Ausweises bei der Kurbeitragsabrechnungsstelle zu beantragen.
 2. Geschäftsreisende
 3. Verwandte 1. und 2. Grades
 4. Personen, die sich länger als 3 Wochen (21 Tage) am Stück in Saulgrub aufhalten, sind ab dem 22. Tag von der Kurbeitragspflicht ausgenommen. Dies gilt nicht für Zweitwohnungsbesitzer im Sinne des § 1, § 7 und § 7a dieser Satzung.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben dem Gastgeber spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines beim Gastgeber erhältlichen Formblatts oder vorab die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Übernachtungsgäste und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach der Ankunft mittels des durch die Gemeinde (oder Ammergauer Alpen) zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeverfahrens zu melden. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

- (2) Die Abrechnung des Kurbeitrages erfolgt durch die monatliche Zustellung eines Kurbeitrags- und Fremdenverkehrsabgaben-Bescheides. Die Zustellung erfolgt ungefähr Mitte eines Monats für den Vormonat.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von Ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt:
1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 60,00 €.
 2. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Zuwiderhandlung

- (1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € belegt werden.
- (2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V. m. § 6 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet bzw. der Gemeinde die melderlevanten Daten nach § 7 bzw. 7a dieser Satzung nicht mitteilt.

§ 9 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Saulgrub, den 08.08.2025
Gemeinde Saulgrub

gez.
Rupert Speer

1. Bürgermeister
(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 07.08.2025)

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 12.08.2025 durch Niederlegung in der Gemeinde Saulgrub und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel, sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde angeheftet am: 12.08.2025

und wieder abgenommen am: 16.09.2025

Gemeinde Saulgrub

gez.
Rupert Speer
1. Bürgermeister